

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 30. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

zum Thema:

Kinderschutz: Hilfen und Wartezeiten

und **Antwort** vom 16. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18991

vom 30. April 2024

über Kinderschutz: Hilfen und Wartezeiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Art von Hilfsangeboten gibt es für Kinder, Jugendliche und Familien im Fall von latenten oder akuten Kindeswohlgefährdungen?

Zu 1.:

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) geregelt und wird im Land Berlin hinsichtlich der damit verbundenen Verfahrensvorgaben durch die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz (AV Kinderschutz JugGes) konkretisiert und verbindlich ausgestaltet (<https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av-kinderschutz.pdf>) (vgl. hier vor allem den Punkt 4.4 - Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt).

Gemäß AV Kinderschutz JugGes ist im Rahmen des Berliner Kinderschutzverfahrens bei einer vorliegenden oder nicht auszuschließenden Kindeswohlgefährdung umgehend ein Hilfe- und Schutzkonzept zu erarbeiten und mit den Eltern abzustimmen.

Das Hilfe- und Schutzkonzept enthält konkrete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und ist bis zur ersten Hilfeplanfortschreibung im Überprüfungs- und Gefährdungsbereich, spätestens nach 12 Wochen, zu überprüfen.

Hilfepläne sollen grundsätzlich mit den Eltern gemeinsam erarbeitet und auch von diesen unterschrieben werden. Die Ausgestaltung der Hilfsangebote ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen und kann dementsprechend alle Angebote der Hilfen zur Erziehung umfassen, die geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden.

Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 27 bis 40 SGB VIII. Als Hilfen zur Erziehung werden die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst, die jungen Menschen und ihren Familien bei der Bewältigung von Erziehungsproblemen Unterstützung gewähren, dies kann in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form erfolgen (z. B. ambulante sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII, teilstationäre Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII, stationäre Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII).

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefahr abzuwenden bzw. Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohls anzunehmen, hat das Familiengericht gem. § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei akuter und unmittelbarer Kindeswohlgefährdung müssen jedoch die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Schritte eingeleitet werden. Dies kann ein (erneutes) Hilfeangebot sein. Es kann aber auch erforderlich sein, das Kind gem. § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen und die Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII herbeizuführen.

2. Wie lang sind die Wartezeiten für eine Betreuung durch Logopäden?

Zu 2.:

Logopädische Behandlungen können neben den Förderangeboten nach dem SGB VIII auch als sprachtherapeutische Behandlung nach dem SGB V durchgeführt werden. Sie zählen zu den anerkannten Heilmitteln und werden in der Regel nach einer entsprechenden Diagnosestellung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte verordnet. Diese entscheiden auch über Art und Umfang der logopädischen Behandlung. Anschließend erfolgt die Terminvereinbarung mit einer logopädischen Praxis durch die Patientinnen und Patienten selbst oder deren Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer. Die ärztliche Verordnung ist, soweit nicht anders festgelegt, 28 Tage gültig. Innerhalb dieser Frist muss die Behandlung begonnen werden, anderenfalls verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.

Durch den Senat werden keine Daten erhoben, die Rückschlüsse auf den Zeitablauf zulassen, der von der Ausstellung der ärztlichen Verordnung bis zum Behandlungsbeginn vergeht.

3. Wie lang sind die Wartezeiten für eine Betreuung durch Ergotherapeuten?

Zu 3.:

Ergotherapeutische Behandlungen können neben den Förderangeboten nach dem SGB VIII auch als Behandlung nach dem SGB V durchgeführt werden. Sie zählen zu den anerkannten Heilmitteln und werden in der Regel nach einer entsprechenden Diagnosestellung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte verordnet. Diese entscheiden auch über Art und Umfang der ergotherapeutischen Behandlung. Anschließend erfolgt die Terminvereinbarung mit einer ergotherapeutischen Praxis durch die Patientinnen und Patienten selbst oder deren Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer. Die ärztliche Verordnung ist, soweit nicht anders festgelegt, 28 Tage gültig. Innerhalb dieser Frist muss die Behandlung begonnen werden, anderenfalls verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.

Durch den Senat werden keine Daten erhoben, die Rückschlüsse auf den Zeitablauf zulassen, der von der Ausstellung der ärztlichen Verordnung bis zum Behandlungsbeginn ver- geht.

4. Wie lang sind die Wartezeiten für eine Psychotherapie?

Zu 4.:

Dem Senat liegen keine Informationen über Wartezeiten für Psychotherapien vor.

5. Wie lang sind die Wartezeiten für sonstige Hilfsangebote?

Zu 5.:

Neben den Hilfen zur Erziehung können Eltern, Kinder und andere Personen auch Angebote des Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen in Anspruch nehmen. Hierzu zählen z.B. die Kinderschutzambulanzen, die Hotline Kinderschutz oder auch die Fachberatungsstellen (<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/>). Dem Senat sind keine Daten bekannt, die Rückschlüsse auf eine Wartezeit bei der Inanspruchnahme der Hilfsangebote zulassen würden.

Berlin, den 16. Mai 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege